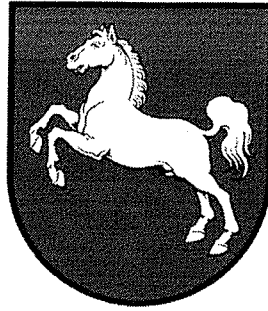


- Beglaubigte Abschrift -

FA: 25.11.2021 CBTB
FA: 13.12.2021 CBTB
FA: 11.01.2022 CBTB

not. a



Amtsgericht Syke



26 C 884/20

Verkündet durch Zustellung an

- a) Kl.-Vertr.: am
- b) Bekl.-Vertr.: am

Grieswald, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit



Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hahn Rechtsanwälte PartG mbB, Marcusallee 38,
28359 Bremen,
Geschäftszeichen: 028873-20/PA

gegen

Daimler AG vdd Vorst. d. vdd Vors. Ola Källenius, Mercedesstraße 127, 70327 Stuttgart,
Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte KSB INTAX, Hannoversche Straße 57, 29221 Celle,
Geschäftszeichen: 003477-20 Ler/Bras

hat das Amtsgericht Syke im schriftlichen Verfahren gem. § 128 ZPO am 27.10.2021 durch die
Richterin am Amtsgericht Altnickel für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.245,00 EUR nebst Zinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem
25.11.2020 zu zahlen, unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung in

Euro pro gefahrenem Kilometer seit dem 26.07.2019 bis zum 02.06.2020, die sich nach folgender Formel berechnet:

$(15.800,00 \text{ EUR} \times 17.795 \text{ gefahrene Kilometer}) : 224.900 \text{ km} = 1.250,16 \text{ EUR}.$

2. Die Beklagte wird ferner verurteilt, den Kläger von den außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 480,12 EUR freizustellen.
3. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
5. Das Urteil ist gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte als Herstellerin Ansprüche aufgrund eines Kaufvertrages über einen Pkw geltend. Er wirft ihr vor, dass sie dieses Fahrzeug mit einer Software ausgestattet habe, die den Prüfstand erkenne und die Emissionen im Prüfstand anders regle als im Straßenverkehr.

Der Kläger kaufte am 16.07.2019 bei einem Händler das Fahrzeug Mercedes GLK 220 CDI mit einem Stand von 125.100 km. Er veräußerte das Fahrzeug am 02.06.2020 für 9.555,00 EUR mit einer Laufleistung von 142.895 km. Die Beklagte hatte das Fahrzeug mit einem Motor vom Typ OM 651, Euro 5 ausgestattet. Die Steuerung der Abgasrückführung erfolgt temperaturabhängig (sogenanntes „Thermofenster“), und es kommt eine sogenannte „Kühlmittel-Sollwert-Temperaturregelung“ zum Einsatz.

Der Kläger meint, dass er nach §§ 826, 249 BGB Schadensersatz verlangen könne. Dazu behauptet er:

Die in dem Fahrzeug eingebauten Abschaltvorrichtungen seien unzulässig und auf dem Prüfstand ausgerichtet, weswegen ihm unabhängig von einem verpflichtenden Rückruf Ansprüche wegen arglistiger Täuschung gegen die Beklagte zustünden. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf das „Thermofenster“ und die eingesetzte „Kühlmittel-Sollwert-Temperaturregelung“. Er hätte das Fahrzeug nicht erworben, wenn er von diesen Umständen Kenntnis gehabt hätte. Die Organe der Beklagten hätten vorsätzlich gehandelt. Ihnen sei bewusst gewesen, dass die gesetzlichen Vorgaben nur im Prüfstand eingehalten würden.

Der Kläger beantragt,
wie erkannt,

darüber hinaus, festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger Schadensersatz für Schäden, die aus der Ausstattung des Fahrzeugs Mercedes GLK 220 CDI [REDACTED] mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung resultieren, zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, das Fahrzeug entspreche in seinem Abgasverhalten den gesetzlichen Vorgaben.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist überwiegend begründet.

Die Beklagte schuldet dem Kläger Schadensersatz nach §§ 826, 249 BGB wegen der Software, die den Prüfstand erkennt.

Die Beklagte hat dem Kläger einen Schaden zugefügt.

Schaden bedeutet jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses oder Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung. Der Kläger hat in Unkenntnis der Manipulation ein mangelhaftes Fahrzeug erworben. Ein Fahrzeug entspricht nicht schon dann der üblichen und berechtigterweise zu erwartenden Beschaffenheit, wenn es technisch sicher und fahrbereit ist und über alle Genehmigungen verfügt. Die Beklagte hat bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug eine Manipulationssoftware im Motor installiert, welche die korrekte Messung der Stickoxidwerte verhindert und im Prüfbetrieb niedrigere Ausstoßmengen vorspiegelt. Die gesetzlichen Vorgaben zu den Abgaswerten werden aufgrund dieser Software nur im Prüfstand eingehalten, nicht dagegen im Straßenverkehr. Dadurch weicht das Fahrzeug von der Beschaffenheit ab, die bei vergleichbaren Fahrzeugen üblich ist. Ein durchschnittlicher Käufer kann erwarten, dass die Abgaswerte im Prüfstand im Wesentlichen den Abgaswerten entsprechen, die bei dem üblichen Betrieb im Straßenverkehr entstehen. Er erwartet keinesfalls, dass die im Prüfstand gemessenen Werte nur deshalb den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, weil eine Software den Prüfstand erkennt und den Stickstoffausstoß nur im Prüfstand an die gesetzlichen Vorschriften anpasst, aber nicht im Straßenverkehr.

Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Beklagte den Pkw mit einer derartigen Software ausgestattet hat, die den Prüfstand erkennt und die Emissionen danach steuert.

Der Kläger hat dazu ausreichend substantiierte Tatsachen vorgetragen.

Ein Sachvortrag zur Begründung eines Anspruchs ist schon dann schlüssig und erheblich, wenn die Partei Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet und erforderlich sind, das geltend gemachte Recht als in der Person der Partei entstanden erscheinen zu lassen. Nähere Einzelheiten müssen nicht angegeben werden, soweit diese für die Rechtsfolge nicht von Bedeutung sind. Das Gericht muss lediglich in die Lage versetzt werden, aufgrund des tatsächlichen Vorbringens einer Partei zu entscheiden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für das Bestehen des geltend gemachten Rechts vorliegen. Dabei ist es einer Partei grundsätzlich gestattet, eine tatsächliche Aufklärung auch wegen solcher Umstände zu verlangen, über die sie selbst kein zuverlässiges Wissen besitzt und auch nicht erlangen kann, die sie aber nach Lage der Verhältnisse für wahrscheinlich oder möglich hält. Das gilt insbesondere dann, wenn sie sich nur auf vermutete Tatsachen stützen kann, weil sie man-

gels Sachkunde und Einblick in die Produktion des Motors, welcher von der Gegenseite hergestellt und verwendet wird, keine sichere Erkenntnis von Einzeltatsachen haben kann. Eine Behauptung ist erst dann unbeachtlich, wenn sie ohne greifbare Anhaltspunkte für das Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts willkürlich aufs Geratewohl oder ins Blaue hinein aufgestellt worden ist.

Die Behauptungen des Klägers genügen diesen Anforderungen. Er verweist auf die unstrittig vorhandene Software, die auch den Prüfstand erkennt. Darauf gestützt behauptet er, dass infolge dieser Software die Stickoxidemissionen an die Prüfstandssituation angepasst würden, während im normalen Straßenverkehr unzulässige Stickoxidwerte erreicht würden. Weitere Einzelheiten musste der Kläger nicht vortragen. Anders als die Beklagte kann er keinen Einblick in bestimmte technische Vorgänge bei der Entwicklung der Software haben.

Die Beklagte ist den Angaben des Klägers nicht ausreichend entgegengetreten. Sie hat eine sekundäre Darlegungslast zu der Funktionsweise der Software und insbesondere zu den Folgen der Prüfstandserkennung. Eine solche sekundäre Darlegungslast setzt voraus, dass die nähere Darlegung dem Behauptenden nicht möglich oder nicht zumutbar ist, was hier aus den oben genannten Gründen der Fall ist, während der Bestreitende alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihm zumutbar ist, nähere Angaben zu machen, was hier auch der Fall ist.

Die Beklagte musste nähere Einzelheiten dazu mitteilen, welche Funktion die Prüfstandserkennung im Pkw hat. Es reicht nicht aus, lediglich zu behaupten, dass diese Software keine Auswirkungen auf die Emissionen habe, wenn nicht mitgeteilt wird, welchen Zweck diese Prüfstandserkennung hat. Allgemein bekannter Zweck einer derartigen Software ist es in aller Regel, die Emissionen an die Situation im Prüfstand anzupassen und so zu regeln, dass die gesetzlichen Vorgaben nur im Prüfstand eingehalten wurden, aber nicht im Straßenverkehr. Die Beklagte selber hat bei vielen tausenden von Fahrzeugen eine derartige Software installiert. Das ist aufgrund von zahlreichen Verfahren in Bezug auf den Motor OM 651 allgemein bekannt. Der Beklagten ist der Vorwurf einer unzulässigen Prüfstandserkennung mit Auswirkungen auf das Emissionsverhalten im Prüfstand aus tausenden Verfahren bekannt.

Ein Schaden ist beim Kläger dadurch eingetreten, dass der Kaufvertrag über ein Fahrzeug abgeschlossen wurde, das einen erheblichen Mangel hat. Bereits in dem Abschluss eines derartigen Kaufvertrages liegt eine nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage. Für den Schaden kommt es nicht darauf an, ob später ein Softwareupdate aufgespielt wurde. Das Vermögen des Klägers wurde schon vorher dadurch negativ belastet, dass er eine ungewollte Verbindlichkeit auf sich genommen hat. Eine derartige Belastung ist ein Schaden im Sinne von § 826 BGB. Dies folgt hier bereits daraus, dass kein durchschnittlich informierter und wirtschaftlich vernünftig denkender Verbraucher ein Fahrzeug erwerben würde, das den oben genannten Mangel mit den daraus resultierenden Unsicherheiten hat. Es gibt auch keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Kaufvertrag zustande gekommen wäre, wenn die Beklagte dem Kläger die Einzelheiten zu der Software mitgeteilt hätte.

Der Schaden wurde dem Kläger durch die Beklagte zugeführt. Sie ließ die Software entwickeln und in das verkaufte Fahrzeug einbauen, ohne den Kläger darauf hinzuweisen.

Die Beklagte hat dabei sittenwidrig im Sinne von § 826 BGB gehandelt.

Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dabei genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Han-

delnde eine Pflicht verletzt und einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zu Tage getretenen Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann. Das Verhalten der Beklagten war in diesem Sinne besonders verwerflich. Sie hat wissentlich in großem Umfang Fahrzeuge in den Verkehr gebracht, deren Software den Prüfstand erkannte und die Emissionen nur im Prüfstand an die gesetzlichen Vorgaben anpasste. Dabei handelte sie in der Vorstellung, dass diese Fahrzeuge von den Erwerbenden, nämlich in erster Linie von niedergelassenen Händlern, in unverändert mangelhaftem Zustand an ahnungslose Dritte veräußert würden und dass die Käufer in Kenntnis der Umstände von dem Geschäft Abstand nehmen würden. Damit wollte die Beklagte einen möglichst hohen Gewinn erzielen. Es liegt auf der Hand, dass der Gewinn mit den hier betroffenen Fahrzeugen deutlich geringer ausgefallen wäre, wenn sie die Kunden über die Funktion der Software informiert hätte. Es gibt jedenfalls keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Kunden dann ohne weiteres die oben genannten Unsicherheiten in Kauf genommen hätten, die sich aus dem Einsatz der Software ergeben. Der heimliche Einbau der Software lässt sich im Übrigen nur mit einem erheblichen Gewinnstreben der Beklagten erklären.

Die Beklagte handelte vorsätzlich.

Es steht für das Gericht fest, dass die beteiligten Mitarbeiter der Beklagten in der Vorstellung handelten, dass der Einsatz der Software zu Problemen bei der Typengenehmigung und der Betriebszulassung führen könnte, dass Kunden derartig ausgestattete Fahrzeuge in Kenntnis der damit verbundenen Unsicherheiten nicht ohne weiteres kaufen würden und dass der Gewinn der Beklagten dadurch erhöht werden sollte. Eine andere Erklärung für das Verhalten dieser Mitarbeiter wäre nicht plausibel. Außerdem hat sie die Software heimlich eingesetzt. Das lässt den Rückschluss auf den Vorsatz der Mitarbeiter zu.

Im Übrigen können die Mitarbeiter der Beklagten nicht ernsthaft davon ausgegangen sein, dass es nur auf die im Prüfstand gemessenen Werte ankomme und nicht auf die im Straßenverkehr tatsächlich erreichten Werte. Im Prüfstand soll soweit wie möglich der Ausstoß von Abgasen simuliert werden, der auch im Straßenverkehr erzielt wird. Das ist nicht möglich, wenn im Prüfstand eine Software aktiv ist, die dort zu einem ganz anderen Ausstoß von Abgasen führt als im Straßenverkehr. Schon für einen technischen und juristischen Laien ist das ohne weiteres erkennbar. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Mitarbeiter eines der größten Fahrzeughersteller der Welt das anders beurteilt haben.

Die Kenntnisse und Vorstellungen dieser Mitarbeiter sind der Beklagten nach § 31 BGB zuzurechnen. Die Beklagte hat die entsprechenden Behauptungen des Klägers nicht ausreichend bestritten. Grundsätzlich muss zwar der Kläger alle Tatsachen behaupten und beweisen, die seinen Anspruch begründen. Auch zu dieser Frage hat die Beklagte aber entsprechend den oben gemachten Ausführungen eine sekundäre Darlegungslast. Der Kläger kann zu den internen Vorgängen bei der Beklagten allenfalls Vermutungen äußern. Der Beklagten ist es ohne weiteres zumutbar, die Abläufe aufzuklären, die dazu führten, dass im großen Umfang Fahrzeuge mit der betroffenen Software in den Verkehr gebracht wurden. Dafür muss sie keine negativen Tatsachen vortragen. Sie muss vielmehr mitteilen, wie es zu der Entwicklung der Software gekommen ist, wer an der Entwicklung sowie den zugrunde liegenden Entscheidungen beteiligt war und wer darüber informiert worden ist. Das Gericht hat keinen Anhaltspunkt dafür, dass ihr das nicht möglich ist.

Als Rechtsfolge kann der Kläger Schadensersatz verlangen. Die vorsätzliche sittenwidrige Schädigung führte dazu, dass er einen Kaufvertrag über das hier betroffene Kraftfahrzeug schloss. Dadurch wurde er mit einer ungewollten Verbindlichkeit belastet. Nach § 249 BGB

kann er als Schadensersatz verlangen, dass die Folgen des Vertragsschlusses beseitigt werden.

Die Kunden, welche von der Beklagten durch die Manipulationssoftware geschädigt wurden, müssen sich allerdings die gezogenen Nutzungen anrechnen lassen. Bei einem Anspruch nach § 823 ff. BGB muss der Geschädigte sich gemäß § 249 BGB die Vorteile anrechnen lassen, die er infolge der unerlaubten Handlung erlangt hat. Das ist im hier vorliegenden Fall die Nutzung des Fahrzeugs. Treu und Glauben verlangen kein anderes Ergebnis. Auch nach den Angaben des Klägers gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Nutzung durch die Manipulationssoftware beeinträchtigt war. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass er den Wagen genauso nutzen konnte, wie jeder andere Fahrzeughalter ein Fahrzeug nutzen kann, welches nicht mit einer derartigen Software ausgestattet ist.

Der Nutzungsvorteil wird wie folgt berechnet:
(15.800,00 EUR Kaufpreis x 17.795 gefahrene Kilometer) : 224.900 km voraussichtliche Restlaufleistung = 1.250,16 EUR.

Das Gericht hat dabei nach § 287 ZPO zugrunde gelegt, dass der verkaufte Pkw eine Gesamtlaufleistung von bis zu 224.900 km erreicht. Eine derartige Schätzung ist bei einem Fahrzeug dieser Qualität realistisch. Mit dem Fahrzeug sind zwischen dem Abschluss des Kaufvertrages und der Weiterveräußerung 17.795 Kilometer zurückgelegt worden.

Der Feststellungsantrag ist hingegen nicht zulässig. Soweit die Feststellung der Ersatzpflicht für reine Vermögensschäden verlangt wird, reicht es für ein Feststellungsinteresse im Sinne von § 256 ZPO nicht aus, dass derartige Schäden lediglich möglich sind. Vielmehr muss der Kläger darlegen, dass derartige Schäden hinreichend wahrscheinlich sind. Dazu hat er keine ausreichenden Tatsachen vorgetragen. Der Kläger teilt nicht mit, dass ihm in dem Zeitraum, in dem er Halter des Fahrzeuges war, behördliche Auflagen, insbesondere zur Stilllegung erteilt oder angekündigt worden sind. Entsprechendes gilt für Steuernachforderungen oder Maßnahmen zur Umrüstung des Fahrzeugs.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus § 291 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 92, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Verden, Johanniswall 6, 27283 Verden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Syke, Hauptstrasse 5a, 28857 Syke oder dem Landgericht Verden, Johanniswall 6, 27283 Verden einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

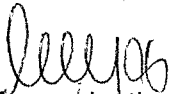
Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Altnickel
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Syke, 09.11.2021



Meyer, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

